

weiserhebung, wenn seine Erinnerung daran noch frisch ist, mit Erklärungen zu dieser Beweiserhebung zu äußern. Die Wahrung des Rechts auf Verteidigung, die Pflicht zur Feststellung der Wahrheit und zur richtigen Entscheidungsfindung verlangen die genaue Beachtung dieser Vorschrift.

4.3.10. Die Mitwirkung des Geschädigten

Aus § 221 Abs. 1 StPO ergibt sich, daß das Gericht verpflichtet ist, auch den durch die Straftat entstandenen Schaden festzustellen. Es hat dafür zu sorgen, daß in der Beweisaufnahme alle bestehenden Möglichkeiten der Sachaufklärung über den durch die Straftat entstandenen Schaden ausgeschöpft werden. Der durch die Straftat geschädigte Bürger oder — wenn durch die Straftat sozialistisches Eigentum (§ 157 StGB) geschädigt wurde — der den Schaden überblickende Vertreter der geschädigten Haushaltsorganisation, WB, LPG usw. ist in der Lage, dem Gericht wertvolle Hilfe bei der Untersuchung und Feststellung des durch die Straftat entstandenen Schadens zu geben. Seine aktive Mitwirkung hat nicht nur für die Realisierung seines Schadensersatzanspruches Bedeutung, sondern sie verdeutlicht auch den Zusammenhang zwischen der Straftat und ihren Folgen und hat darüber hinaus große erzieherische Wirkung.

Damit der Geschädigte imstande ist, in der Beweisaufnahme seine Rechte praktisch auszuüben, hat ihn das Gericht, sofern er in der Hauptverhandlung mitwirkt, über seine Rechte zu belehren (§17 Abs. 2 StPO).

Um den Geschädigten zu befähigen, durch seine sachdienliche Mitwirkung in der Beweisaufnahme das Gericht zu unterstützen, ist ihm gestattet, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen, den Vertreter des Kollektivs, den Sachverständigen zu stellen (§ 229 StPO). Jedoch dürfen sich seine Fragen nur auf solche Tatsachen beziehen, die das strafatsverdächtige Verhalten des Angeklagten im Zusammenhang mit dem Schadensersatzanspruch betreffen.

Im Rahmen seines Schadensersatzanspruches ist der Geschädigte auch berechtigt, Beweisanträge zu stellen (§ 223 StPO). Über sie hat das Gericht während der Beweisaufnahme zu entscheiden.

Sonstigen sachdienlichen Hinweisen des Geschädigten hat das Gericht auf Grund von § 222 StPO nachzugehen.

4.3.11. Veränderte Rechtslage

Weil der gesamte Lebens Vorgang, der die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat ausmacht, zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung gestellt ist, muß ihn das Gericht voll ausschöpfen. Daraus ergibt sich, daß das Gericht alle rechtlichen Gesichtspunkte, unter die der Sachverhalt subsumiert werden kann, erwägen muß. Das Gericht ist in der Hauptverhandlung nicht an die gleiche Rechtsauffassung gebunden, die dem Eröffnungsbeschuß zugrunde liegt. Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die im Eröffnungsbeschuß dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat voraussichtlich einen anderen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt als den im Eröffnungsbeschuß genannten, so muß das Gericht (bei unveränderter Identität des Lebensvorganges, auf den der Eröffnungsbeschuß hinweist) die Tat auch unter den neu aufgetauchten rechtlichen Gesichtspunkten beurteilen.

Der Angeklagte darf nicht erst durch die Verurteilung erfahren, daß er wegen des ihm als Straftat zur Last gelegten Lebensvorganges nach einem an-